

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!				Die nachstehenden Daten werden auf Grund von des Bundesmeldegesetzes erhoben.				Tagesstempel der Meldebehörde				
ABMELDUNG bei der Meldebehörde												
Tag des Auszugs:		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel		Gemeindeschlüssel					
					09.276.148							
Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)							Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)					
(PLZ) (Ort, Gemeinde)							(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; bei Wegzug ins Ausland: auch Staat angeben)					
Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die einzige Wohnung Hauptwohnung Nebenwohnung												
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)							Diese Wohnung ist					
PLZ Ort, Gemeinde							Hauptwohnung Nebenwohnung					
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)							Diese Wohnung ist					
PLZ Ort, Gemeinde							Hauptwohnung Nebenwohnung					
Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.												
Lfd.Nr.	Familienname (Ehename)				Frühere Namen (z.B. Geburtsname)				Vorname(n) (Rufname unterstreichen)			
1												
2												
3												
4												
Lfd.Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht		Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben)						
1			M	W								
2			M	W								
3			M	W								
4			M	W								
Lfd.Nr.	Staatsangehörigkeit(en)		Religion		Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft			Rechtsstellung der angemeldeten Kinder				
1								zum Vater		zur Mutter		
2												
3												
4												
Gesetzliche Vertreter (Vor und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)												
Ort, Datum						Unterschrift der meldepflichtigen Person						

Wenn Sie ins Ausland fortziehen, müssen Sie sich abmelden.

Wenn Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung im Inland** beziehen, müssen Sie die aufgegebene Wohnung abmelden. Dies können Sie auch bei einer für Ihre weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörde erledigen.

In diesen Fällen ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung vorzulegen.

				Tagesstempel der Meldebehörde		
ABMELDUNG bei der Meldebehörde - Abmeldebestätigung						
Tag des Auszugs:		Tag 	Monat 			Jahr
Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)						
(PLZ)		(Ort, Gemeinde)				
Lfd.Nr.	Familienname (Ehename)				Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd.Nr.	Doktorgrad					
1						
2						
3						
4						

Bestätigung der Meldebehörde

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n)
Person(en) ist / sind heute abgemeldet
worden.

Ort, Datum

i.A. _____

(Unterschrift)

(Dienststempel)

ABMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE
Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

- Abmelden müssen Sie sich grundsätzlich nur noch dann, wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen **und keine neue Wohnung im Inland** beziehen. In diesem Fall ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung zuzuleiten.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
- Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- Grundsätzlich muss für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein verwendet werden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Für die Abmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.

2. Ausfüllen des Meldescheins

- **Auszugsdatum:** Reihenfolge Tag - Monat - Jahr
- **Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.
In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.
- **Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.
- **Familienname**
Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
- **Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- **Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)**
Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med.") erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz "h. c.", "e. h." oder "E. h." hinzuzufügen. Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Dokortitel können auch in der Abkürzung „D“ eingetragen werden.
- **Doktorgrad (im Ausland erworben)**
Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung "Dr." berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.
- **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag - Monat - Jahr
- **Familienstand**
Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben
- **Staatsangehörigkeit**
Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.
- **Religion**
Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich: EV - evangelisch (auch evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert), RF - reformiert (auch evangelischreformiert, französisch-reformiert), RK - römisch-katholisch, AK - altkatholisch, IS - israelitisch, VD - verschiedene (andere Gemeinschaften, gemeinschaftslos, keine Angabe).
- **Rechtsstellung** der angemeldeten Kinder (L - leibliches Kind/Adoptivkind, P - Pflegekind, S - Stiefkind).
- **Gesetzliche Vertreter**
Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie entweder als Aushang oder auf unserer Webseite unter:

https://zwiesel.de/informationspflichten_datenschutz